

N<sup>o</sup> 2.

# Amts-Blatt

des

**Königlich württembergischen Steuerkollegiums.**

(Als Manuscript gedruckt.)

---

Ausgegeben: Stuttgart, Montag, den 2. Februar 1885.

---

Inhalt:

An die K. Oberämter, betreffend

die Behandlung der Waldwege bei der Fortführung der Landesvermessung. Vom 21. Januar 1885.

---

Nr. 134. Kat.

Erlaß vom 21. Januar 1885, betreffend

**die Behandlung der Waldwege bei der Fortführung der Landesvermessung.**

An die K. Oberämter.

I.

In dem besonders gedruckten Erlaß des K. Steuerkollegiums vom 1. Dezember 1882 Nr. 1016 Kat. wurde den K. Oberämtern folgendes eröffnet:

„Nach einer Mitteilung des K. statistisch-topographischen Bureau hat sich bei Richtigstellung und Ergänzung des topographischen Atlases vielfach ergeben, daß solche Veränderungen in der Bodeneinteilung und Bodenkultur, über welche nach §. 21 der Ministerialverfügung vom 12. Oktober 1849 von den beteiligten Grundeigentümern ein Handriß mit Meßurkunde beizubringen ist, in den Ergänzungskarten deshalb unberücksichtigt geblieben sind, weil die Grundeigentümer die Beibringung des vorgeschriebenen Handrisses mit Meßurkunde unterlassen haben. Insbesondere soll dies hinsichtlich neuangelegter bleibender Wald- und Feldwege häufig der Fall sein.

Da nun die Anlegung neuer oder die Veränderung bestehender Wege, durch welche der bisherige Zweck oder innere Bestand einer Parzelle bleibend geändert wird, nach §. 3 A 7 der genannten Ministerialverfügung Gegenstand des Nachtrags in den Ergänzungskarten ist und über solche Veränderungen auf Kosten der beteiligten Grundeigentümer Handriß und Meßurkunde beizubringen sind, dieses aber nicht unterbleiben kann, wenn der betreffende Gemeinderat der ihm durch §. 8 der genannten Verfügung auferlegten Verpflichtung überall nachkommt, die vorgegangene Veränderung in das Güterbuchsprotokoll einzutragen, so sieht sich das K. Steuerkollegium zu der Weisung an die K. Oberämter veranlaßt, den Gemeinderäten des Oberamtsbezirks die künftige genaue Beachtung der angeführten Vorschriften unter der gleichzeitigen Auflage einzuschärfen, die bereits vorhandenen bleibenden Feld- und Waldwege, über welche bis jetzt Handrisse und Meßurkunden nicht beigebracht worden sein sollten, behufs der nachträglichen Beibringung von solchen sofort in das Güterbuchsprotokoll aufzunehmen.“

Aus den in Gemäßheit dieses Erlasses eingeschickten „Verzeichnissen der bis jetzt noch nicht aufgenommenen und daher in den Ergänzungskarten nicht nachgetragenen bestehenden Wege“ ist nun aber zu ersehen gewesen, daß Zweifel bestehen, von welchen Waldwegen nach §. 21 der Ministerialverfügung vom 12. Oktober 1849 überhaupt Meßurkunden und Handrisse beizubringen und welche daher in das Güterbuchsprotokoll aufzunehmen sind.

Im Hinblick auf §. 3 A 7 der genannten Ministerialverfügung und auf §. 31 der Instruktion für das Bureau der Primärkataster, Ausgabe vom Jahr 1841, wird daher hiemit bestimmt, daß

- A. Handrisse und Meßurkunden durch die beteiligten Besitzer von allen denjenigen Waldwegen beigebracht werden müssen, welche zu jeder Zeit fahrbar und daher der Kultur unzugänglich sind, also von allen „versteinten, oder durch natürliche Grenzen und Gräben ausgeschiedenen, sowie haussierten, gepflasterten oder beschütteten Wegen“, wenn sie einen dauernden Bestand haben. Diese Wege sind im Primärkataster und in den Meßurkunden nach §. 37 Abs. 2 der technischen Anweisung vom 30. Dezember 1871 zu behandeln und auf den Karten und Handrissen durch ausgezogene Linien anzugeben.
- B. Bei solchen Waldwegen dagegen, welche, von einzelnen Besitzern zum Wirtschaftsbetrieb innerhalb ihres Besitzes angelegt, nur zu gewissen Zeiten benützt werden, sowie bei allen nicht fahrbaren Wegen, kann die Beibringung von Handrissen und Meßurkunden unterbleiben.

## II.

Für die Aufnahme der unter I A fallenden Waldwege und für die Anfertigung der Handrisse und Meßurkunden werden sodann die nachfolgenden näheren Bestimmungen erlassen.

### §. 1.

Waldwege, welche gleichzeitig Eigentums Grenzen bilden, sind nach den §§. 5, 7, 13 und 14 der technischen Anweisung vom 30. Dezember 1871 zu behandeln.

### §. 2.

Andere Waldwege, als die in §. 1 genannten dagegen, mögen sie vermarktet sein oder nicht, dürfen mit der Kreuzscheibe nach § 13 der technischen Anweisung von 1871 in dem Fall aufgenommen werden, wenn die Aufnahmslinien auf naheliegende sichere Grenzsteine eingemessen werden können.

### §. 3.

In allen übrigen Fällen sind die Waldwege polygonometrisch aufzunehmen.

Die Polygonzüge sind dabei den Wegen entlang so zu legen, daß die Seiten annähernd gleich lang werden und keine Seite das Maß von 50 m unerreicht läßt.

Nur in Ausnahmefällen, wo diese Grenze nachweisbar nicht eingehalten werden kann, darf davon abgegangen werden.

Die Seiten sind doppelt zu messen und die Winkel in jeder Lage des Fernrohrs je einmal.

Die Polygonpunkte sind in jedem Waldkomplex, mit Nr. 1 anfangend, fortlaufend mit arabischen Ziffern zu numerieren.

### §. 4.

Einzelne Polygonpunkte, besonders die auf die Wegkreuzungen fallenden Knotenpunkte, sind durch zugerichtete Steine oder in ähnlicher Weise, z. B. durch Gasröhren oder Drainieröhren, dauerhaft zu versichern.

Diese Versicherung hat bei denjenigen Punkten, welche auf die Wegfläche fallen, was möglichst zu vermeiden ist, unterirdisch zu geschehen. Die Art der Versicherung ist im Handriß zu bemerken.

Die so fixierten Punkte können bei späteren Aufnahmen, Absteckungen und Nivellementsarbeiten mit Vorteil Verwendung finden.

### §. 5.

Die Polygonzüge sind womöglich an trigonometrische oder polygonometrische Punkte anzuschließen, und nur in denjenigen Fällen, wo ein solcher Anschluß besondere Schwierigkeiten verursachen würde, kann gestattet werden, daß die einzelnen Züge von Waldgrenzsteinen oder von Punkten, welche auf Waldgrenzen eingemessen werden, ausgehen dürfen.

Die Koordinaten dieser Abschlußpunkte, welche zuvor zu prüfen sind, können dann aus den Ergänzungskarten abgestochen werden.

Wenn es unmöglich ist, von diesen Punkten aus die Abschlußrichtungen nach trigonometrischen Punkten, nach Signalsteinen, Kirchtürmen 2c. zu messen, so dürfen für die Abschlußrichtungen auch sichere Grenzsteine (mindestens zwei für jede Richtung), welche in möglichst großer Entfernung liegen, genommen werden, und es ist dann die Ermittlung ihrer Koordinaten durch Abstich aus den Ergänzungskarten gestattet.

#### §. 6.

Die Polygonzüge sind mit dem vorgeschriebenen Formular, Beil. III der technischen Anweisung vom 30. Dezember 1871, zu berechnen. Die Knotenpunkte, d. h. die Kreuzungspunkte der Züge, sind zuerst festzulegen und zwischen diesen und den Endpunkten der Züge die Fehler entsprechend zu verteilen.

Bei Polygonzügen, welche an trigonometrische Punkte angeschlossen werden, ist dieselbe Genauigkeit erforderlich, wie für die sonstigen Katastervermessungen.

Treten bei Polygonzügen, deren Anschlußpunkte durch Zirkelabstich aus der Karte ermittelt werden, Differenzen zu Tag, bei deren Einteilung die Kartierung noch so genau ausgeführt werden kann, als sie bei der früheren Aufnahmemethode mittelst Meßtisches möglich war, so erscheint diese Einteilung als zulässig. In Zweifelsfällen hat der Oberamtsgeometer seiner vorgesetzten Behörde Vorlage zu machen.

#### §. 7.

Die Polygonseiten dienen als Aufnahmslinien für die Aufnahme der Weggrenzen und sonstiger Details, welche im allgemeinen nach der technischen Anweisung vom 30. Dezbr. 1871 auszuführen ist.

#### §. 8.

Im Innern der Wälder sind die Polygonzüge gegen vermarktete Grenzen, welche die Polygonzüge überschreiten und an denen sie vorbeiziehen, einzumessen, wodurch eine Kontrolle zwischen der neuen polygonometrischen Aufnahme und den früheren Vermessungen erreicht wird.

Bei der Kartierung ist der §. 45 der technischen Anweisung von 1871 zu beachten.

#### §. 9.

Die Koordinaten der Polygonpunkte sind nur dann in die Koordinatenverzeichnisse (Erlaß vom 16. Juni 1881 Beil. IV Amtsbl. S. 391) aufzunehmen und die Polygonzüge in die Uebersichtskarten (Beil. V dieses Erlasses) einzuzichnen, wenn der Anschluß der Polygonzüge an trigonometrische Punkte erfolgt ist und nicht an Punkten, deren Koordinaten durch Kartenabstich ermittelt wurden.

§. 10.

Handriffe von vermarkten Waldwegen sind maßstäblich genau nach §. 22 der technischen Anweisung vom 30. Dezember 1871 herzustellen.

Bei unvermarkten Waldwegen dagegen brauchen die Handriffe nicht maßstäblich angefertigt zu werden, sie sind aber nach Beil. IV und VI der technischen Anweisung auszuführen.

Auf den Handriffen ist bei jeder für sich gezeichneten Wegstrecke die Nummer der Markungskarte und die Nordrichtung anzugeben und der Zusammenhang zwischen den einzelnen Wegstrecken durch eine polygonometrische Übersicht auf einem Blatt oder einem Bogen Kanzlei-format über die ganze, eine Handriffsnummer umfassende Wegaufnahme klar zu legen. Für die Anfertigung der Übersicht sind §. 9 und Beil. V des Erlasses vom 16. Juni 1881, sodann der Erlaß vom 12. Juli 1884 (Amtsbl. S. 55) maßgebend.

III.

Den Waldbesitzern, welchen nach §. 29 der Ministerialverfügung vom 12. Oktober 1849 das Recht zusteht, den Geometer frei zu wählen, ist in ihrem eigenen Interesse zu empfehlen, bei Vergabung von umfangreicheren Waldwegaufnahmen mit einem Geometer, dem die Berechtigung zu Anwendung des Theodolits zukommt, ein Abkommen zu treffen.

Den Interessenten ist gestattet, dieses Abkommen durch Vermittlung des K. Oberamts dem K. Steuerkollegium vorzulegen, welches dann das K. Katasterbureau mit der Prüfung und Begutachtung beauftragen wird.

Die K. Forstdirektion läßt die Aufnahme der nach vorstehendem in den Flurkarten noch zu verzeichnenden Staatswaldwege durch eigene Geometer vollziehen. Der Zeitpunkt der Fertigstellung der Wegaufnahmen in den Staatswaldungen wird von dem K. Steuerkollegium im Benehmen mit der K. Forstdirektion später festgesetzt werden. Hinsichtlich der Wege in Staatswaldungen genügt daher vorerst die Vormerkung im Güterbuchsprotokoll und hat sowohl die Erteilung eines Termins zu Beibringung der Messurkunden, als auch deren amtliche Beibringung durch den Oberamtsgeometer (Ministerialverfügung vom 22. April 1865 Reg.-Bl. S. 95 Ziff. 4) zu unterbleiben.

Von gegenwärtigem Erlaß haben die K. Oberämter den Oberamtsgeometern, sowie den übrigen Geometern ihres Bezirks, desgleichen den Ortsbehörden in sämtlichen Gemeinden des Oberamtsbezirks je 1 Exemplar zur Kenntnissnahme und Nachachtung zuzustellen.

Die hierzu nötige Anzahl von Exemplaren wird den K. Oberämtern durch das Sekretariat des K. Steuerkollegiums gestellt werden. Etwa weiter erforderliche Exemplare wären durch das K. Katasterbureau zu beziehen.

Stuttgart, den 21. Januar 1885.

Hiede.